



Geschäftszeichen: **2017-56153 (Ra)**

Bearbeiter: AL. Josef Rabeder

Tel.: +43 (0) 7277/2255-12

Fax: +43 (0) 7277/2255-30

e-mail: j.rabeder@waizenkirchen.ooe.gv.at

Waizenkirchen, am 16.03.2017

Betreff: Abänderung der Abfallordnung

ABFALLORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 16.03.2017

Aufgrund des § 6 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Hausabfälle sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen sind oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
2. Sperrige Abfälle sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten überlicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
3. Biogene Abfälle sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteiles für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit.a.) und Biotonnenabfälle (lit.b.).
 - a. Grünabfälle: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b. Biotonnenabfälle:
 - feste pflanzliche Abfälle, insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aerobern oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;

- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
4. Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
 5. Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:
Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2

ABHOLBEREICH

1. Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Waizenkirchen.
2. Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum in Inzing. Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorheriger Anmeldung beim Gemeindeamt.
3. Der Abholbereich für die Sammlung der biogenen Abfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
4. Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3

PFLICHTEN DER ABFALLBESITZER

1. Hausabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.
2. Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten zum Altstoffsammelzentrum in Inzing zu bringen, bei Abholung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
3. Biogene Abfälle sind im Abholbereich für die Sammlung bereitzustellen, ansonsten zu den Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage der Fa. Nibelungen Kompost Hinterberger OEG in der Gemeinde Haibach/Donau gegen Kostenersatz zu bringen. Der Kostenersatz entfällt für eine Anlieferung von max. 5 m² Strauch- und Baumschnitt pro Jahr für alle Haushalte, bei denen keine Biotonnen-Abfuhr erfolgt. Strauch- und Baumschnitt kann weiters kostenlos zu den von der Marktgemeinde Waizenkirchen bekanntgegebenen (jeweils 2 im Frühjahr und im Herbst zu den Öffnungszeiten) in den Bauhof Waizenkirchen gebracht werden, wo dieser gesammelt und zur Kompostierungsanlage in Haibach verbracht wird. Die Verpflichtung entfällt, wenn die biogenen Abfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

4. Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 ABFALLBEHÄLTER

1. Für die Lagerung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen sind Abfallbehälter aus Kunststoff (EN 840-1) mit einem Fassungsvermögen von 90 Liter zu verwenden. Falls erforderlich oder über Wunsch des Grundstückseigentümers sind auch Großraum-Abfallcontainer mit einem Fassungsvermögen von 800 Liter (EN 840-3) zu verwenden. Lediglich in Ausnahmefällen dürfen daneben auch geeignete Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 90 Liter (EN 13592) verwendet werden.
2. Für die Lagerung der biogenen Abfälle sind Abfallbehälter aus Kunststoff mit einem Fassungsvermögen von 120 oder 240 Liter (EN 840-1) oder bei größeren Mengen auch kompostierbare Biotonneneinstecksäcke mit einem Fassungsvermögen von 120 bzw. 240 Liter (EN 13593) zu verwenden.
3. Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, biogenen Abfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Grundeigentümer verkauft.
4. Die Grundeigentümer haben die Abfallbehälter an hierfür geeigneten, für die Benutzer der Behälter und die mit der Sammlung betrauten Personen leicht zugänglichen Stellen so aufzustellen, dass durch deren ordnungsgemäße Benützung, Entleerung oder Transport keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung für Menschen erfolgen kann. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, ist der Ort der Aufstellung von Abfallbehältern vom Bürgermeister mit Bescheid zu bestimmen.
5. Die Abfallbehälter dürfen nicht beschädigt und nur soweit befüllt werden, dass sie stets ordnungsgemäß geschlossen werden können. Das Einstampfen oder Einschlämmen der Hausabfälle, der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle und der biogenen Abfälle in die Behälter sowie das Aus- und Umleeren der Behälter ohne zwingenden Grund ist verboten.

§ 5 ANZAHL UND VOLUMEN DER ABFALLBEHÄLTER

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter

5-Personen-Haushalt..... 15 Liter

Im Zweifelsfall ist die Anzahl, Art und Größe, der für eine Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter von amts wegen oder auf Antrag des Grundeigentümers vom Bürgermeister mit Bescheid nach Maßgabe der Abfallordnung festzusetzen.

Für die Sammlung und Abfuhr der biogenen Abfälle ist grundsätzlich

- | | | |
|------------------------|------------|-----------|
| a. für jeden Haushalt | 1 Biotonne | 120 Liter |
| b. für Gaststätten | 1 Biotonne | 240 Liter |
| c. für Gewerbebetriebe | 1 Biotonne | 240 Liter |

zu verwenden.

Bei größerem Anfall von Hausabfällen, z. B. nach Feiertagen, dürfen zusätzlich zu den vorhandenen Abfallbehältern Abfallsäcke zur Müllabfuhr verwendet werden (Inhalt 90 Liter EN 13592). Solche Abfallsäcke müssen von der Marktgemeinde Waizenkirchen besonders gekennzeichnet sein und sind am Marktgemeindeamt gegen Kostenersatz erhältlich.

Bei größerem Anfall von Gras- und Strauchschnitt des biogenen Abfalls dürfen zusätzlich zum vorhandenen Abfallbehälter weitere Biotonnen oder kompostierbare Bioabfallsäcke (Inhalt 120 Liter EN 13593) verwendet werden. Solche Biotonnen bzw. Bioeinstecksäcke sind beim Marktgemeindeamt gegen Kostenersatz erhältlich.

§ 6

ABFUHRTERMINE

1. Die Sammlung der Hausabfälle und der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle durch die Marktgemeinde Waizenkirchen bzw. durch einen beauftragten Dritten erfolgt nach dem im Abfuhrplan (Anhang 1) festgelegten Intervallen unterschiedlich (wöchentlich, zwei-, drei- und sechswöchentlich).
Da von der Marktgemeinde Waizenkirchen mehrere Abfuhrintervalle angeboten werden, wird es (soweit die Abfallmengen nicht ständig das Behältervolumen überschreiten) dem Abfallbesitzer überlassen, welches Abfuhrintervall er wählt. Bei ständiger Überschreitung der Abfallmenge legt der Bürgermeister entsprechend § 7 Abs. 3. Oö AWG 2009 die Größen des Abfallbehälters mit Bescheid fest.
2. Die Abholung sperriger Abfälle erfolgt nach vorhergehender Anmeldung bei der Marktgemeinde und gegen Kostenersatz. Ansonsten können sperrige Abfälle beim Altstoffsammelzentrum in Inzing abgegeben werden.
3. Die Sammlung der biogenen Abfälle erfolgt zweiwöchentlich .
4. Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle , den biogenen Abfälle als auch die Abgabezeiten für sperrige Abfälle im Altstoffsammelzentrum in Inzing sind vom Bürgermeister rechtzeitig, ortsüblich in den amtlichen Mitteilungen „Waizenkirchner Gemeindenachrichten“ , bekanntzugeben oder auf sonst geeignete Art und Weise zu veröffentlichen.
5. Änderungen des Abfuhrintervalls können nur jeweils ab dem nächstfolgendem Quartalsbeginn vorgenommen werden.

§ 7

BEHANDLUNGSANLAGEN FÜR BIOGENE ABFÄLLE

Die Marktgemeinde Waizenkirchen bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des vertraglich gebundenen Dritten, Fa. Niblungen Kompost Hinterberger OEG, Sieberstal 1, 4083 Haibach/Donau, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort in der Gemeinde Haibach /D. zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8

ANZEIGEPFLICHT

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Marktgemeinde anzuzeigen.

§ 9

BAUWERKE AUF FREMDEN GRUND

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechts) sind die für den Grundeigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerks anzuwenden.

§ 10

GEBÜHREN UND BEITRÄGE

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11

INKRAFTRETEN

1. Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. GemO 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
2. Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 13.12.2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: _____

Ende der Kund-
machungsfrist: _____

Abgenommen am: _____

Anhang 1 - Abfuhrplan für die Abfallabfuhr der Marktgemeinde Waizenkirchen

Gebiet A			Gebiet B	
1-, 2-, 3- und 6-wöchentl. Entleerung	nur 3- bzw. 6-wöchentl. Entleerung		1-, 2-, 3- und 6-wöchentl. Entleerung	nur 3- bzw. 6-wöchentliche Entleerung

Bahnhofstraße	Auweidenholz		Am Anger	Anrath
Baumgartnerstraße	Bäckenhof		Am Mitterfeld	Brunnwald
Bräuberg	Breitwies		Bergstraße	Gföll
Davidstraße	Dittenbach		Brandhof	Grillparz
Fasanweg	Eitzenberg		Breitenanger	Holzinger
Feldweg	Esthofen		Corethstraße	Hueb bei Manzing
Kienzlstraße	Hueb bei Lindbr.		Doppelbauerstraße	Kranabithen
Klosterstraße	Kollerbichl		Fadingerstraße	Manzing
Kuefsteinweg	Kropfleiten		Fellingerstraße	Moospolling
Lederergasse	Lindbruck		Friedhofstraße	Obergschwendt
Losensteinstraße	Niederspaching		Gärtnerstraße	Röckendorferholz
Molkereistraße	Oberviehbach		Gföllnerstraße	Steinparz
Schiffermüllerstr.	Prambacherholz		Hochscharten	Stillfüssing
Schloßfeld	Punzing		Höferstraße	Untergschwendt
Stelzhamerstraße	Purgstall		Hohenfeldstraße	
Trappelweg	Ritzing		Hueberstraße	
Webereistraße	Sittling		Jänergasse	
Weidenholz	Stroiß		Kramerstraße	
Zellerstraße	Thall		Linzerstraße	
	Unterheuberg		Marktplatz	
Aschach	Unterviehbach		Meindlstraße	
Auwies	Weg		Petzstraße	
Hausleiten	Willersdorf		Pfarrerberg	
Parzham			Pfarrwies	
Waldweidenholz			Pollheimerstraße	
			Prandtstraße	
			Pucherstraße	
			Reisingerweg	
			Römerstraße	
			Schmidgasse	
			Schulberg	
			Sonnenhang	
			Wasserweg	
			Wiesmühle	
			Gewerbepark Süd	
			Impendorf	
			Inzing	
			Keppling	
			Niederndorf	
			Oberwegbach	
			Passauer Straße	
			Schurrerprambach	
			Thallham	
			Untewegbach	
			Waikhartsberg	
			Watzenbach	
			Weinzierlbruck	